

Zweckvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Bad Zwischenahn,
Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn,
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Arno Schilling,

und der

Gemeinde Edewecht,
Rathausstraße 7, 26188 Edewecht,
vertreten durch die Bürgermeisterin Petra Lausch,

über die Abwasserbeseitigung der im Grenzbereich
der beiden Gemeinden belegenen Grundstücke.

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Übertragung der Abwasserbeseitigung in bestimmten Bereichen der beiden Gemeinden geschlossen.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der Abwasserbeseitigung gemäß § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), mit Ausnahme der Fäkalschlammentsorgung.
- (2) Die Gemeinde Bad Zwischenahn ermöglicht durch die von ihr hergestellte öffentliche Schmutzwasserkanalisation auch Grundstücken im Bereich der Gemeinde Edewecht einen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Gemeinde Edewecht ermöglicht durch die von ihr hergestellte oder von ihr übernommene öffentliche Schmutzwasserkanalisation auch Grundstücken im Bereich der Gemeinde Bad Zwischenahn einen Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.

§ 2 Geltungsbereiche

- (1) Für die sich aus den Anlagen 1 bis 4 ergebenden Bereiche in den Bauerschaften Dänikhorst, Ekern, Kayhauserfeld, Petersfehn I und II und Bloh – Südlich der Haaren der Gemeinde Bad Zwischenahn vereinbaren beide Gemeinden, dass die dort belegenen Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Edewecht angeschlossen werden.

- (2) Für den sich aus der Anlage 5 ergebenden Bereich in der Bauerschaft Portsloge der Gemeinde Edewecht vereinbaren beide Gemeinden, dass die dort belegenen Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bad Zwischenahn angeschlossen werden.
- (3) Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteile dieser Vereinbarung. Die betreffenden Bereiche sind rot schraffiert dargestellt.

§ 3 Abwasserkonzept

- (1) Nach den jeweiligen Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden war für die vorgenannten Bereiche ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der jeweiligen Gemeinden nicht vorgesehen bzw. konnte aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht in Betracht gezogen werden.
- (2) Die Gemeinde Bad Zwischenahn und die Gemeinde Edewecht unterhalten in der Nähe der unter § 2 bezeichneten Bereiche öffentliche Schmutzwasserkanäle. Sie sind bereit, die unter § 2 genannten Grundstücke in den Bereichen der jeweils anderen Gemeinde an ihre zentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen und das Abwasser zu übernehmen, fortzuleiten und zu reinigen.

§ 4 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Nach § 96 NWG sind die Gemeinde Bad Zwischenahn und die Gemeinde Edewecht verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen.
- (2) Um den Eigentümern der in § 2 genannten Grundstücke die Vorteile eines Anschlusses an eine zentrale Abwasserbeseitigung bieten zu können, schließen sich die Gemeinde Bad Zwischenahn und die Gemeinde Edewecht im gegenseitigen Einvernehmen zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung für die in § 2 genannten Grundstücke zusammen.
- (3) Für die in § 2 Abs. 1 genannten Grundstücke übernimmt die Gemeinde Edewecht mit dem Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation die Abwasserbeseitigung mit allen Rechten und Pflichten. Ab diesem Zeitpunkt wird die Gemeinde Bad Zwischenahn von ihrer gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht insoweit befreit.
- (4) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke übernimmt die Gemeinde Bad Zwischenahn mit dem Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation die Abwasserbeseitigung mit allen Rechten und Pflichten. Ab diesem Zeitpunkt wird die Gemeinde Edewecht von ihrer gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht insoweit befreit.
- (5) Die Gemeinde Bad Zwischenahn und die Gemeinde Edewecht übertragen jeweils auf die andere Gemeinde gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 NKomZG die Befugnis, in Bezug auf die zu erfüllende Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

- (6) Die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in den jeweiligen Bereichen obliegt weiterhin der jeweiligen Gemeinde. Diese Aufgabe wird folglich nicht übertragen.

§ 5 Grundstücke mit Kleinkläranlagen

Sofern Grundstücke im Geltungsbereich nach § 2 über eine Kleinkläranlage verfügen, deren Betrieb durch eine wasserrechtliche Erlaubnis genehmigt ist, wird von einer Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), solange abgesehen, wie die erteilte Erlaubnis Bestand hat. Nach Ablauf oder Widerruf der jeweiligen Erlaubnis ist für diese Grundstücke der Anschluss herzustellen.

§ 6 Unterhaltung und Betrieb der Abwasseranlagen

- (1) Die für den Anschluss der Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung der einen Gemeinde auf dem Gebiet der anderen Gemeinde entstehenden öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Sie werden von ihr betrieben, unterhalten und erneuert.
- (2) Im Falle von Erneuerungsmaßnahmen an den vorhandenen Schmutzwasserkanalleitungen trägt jede Gemeinde die anfallenden Kosten der von ihr durchzuführenden Maßnahmen. Hierzu zählen auch Erneuerungsmaßnahmen, die einem beauftragten Dritten entstehen.
- (3) Jede Gemeinde hat das Recht, sich für die Ausübung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten eines Dritten zu bedienen.

§ 7 Benutzung des Hoheitsgebietes

Die Gemeinden gestatten der jeweils anderen Gemeinde die Benutzung der in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Straßen für die Herstellung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der erforderlichen Abwasseranlagen. Dahingehende Maßnahmen der Gemeinden sollen rechtzeitig vor Beginn mit der jeweils anderen Gemeinde abgestimmt werden.

§ 8 Gebühren, Kostenerstattungen und Beiträge

- (1) Die Gemeinde Bad Zwischenahn ist berechtigt, mit den Eigentümern der in § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke Vereinbarungen über den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung zu treffen. Sie ist weiterhin berechtigt, nach der Maßgabe der von ihr erlassenen Satzungen für diese Grundstücke Abwasserbeseitigungsgebühren zu erheben, Kostenerstattungen und Beiträge für den Anschluss dieser Grundstücke an ihre zentrale Abwasserbeseitigung zu fordern.
- (2) Die Gemeinde Edeweicht ist berechtigt, mit den Eigentümern der in § 2 Abs. 1 genannten Grundstücke Vereinbarungen über den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung zu treffen. Sie ist weiterhin berechtigt, nach der Maßgabe der von ihr erlassenen Satzungen für diese Grundstücke Abwasserbeseitigungs-

gebühren zu erheben, Kostenerstattungen und Beiträge für den Anschluss dieser Grundstücke an ihre zentrale Abwasserbeseitigung zu fordern.

§ 9 Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Gemeinden verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Zweckvereinbarung kann von beiden Gemeinden frühestens zum 31.12.2028 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende der Laufzeit. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils weitere 5 Jahre, wenn es nicht unter Beachtung der vorgenannten Frist gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung von einer Gemeinde ganz oder teilweise gekündigt, so hat diese der anderen Gemeinde die eventuell anfallenden Rückbaukosten für die Kanalanschlüsse zu erstatten.
- (3) Die Gemeinden unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung dieser Zweckvereinbarung, insbesondere bei der Erhebung von Gebühren und Beiträgen, der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges und notwendigen Baumaßnahmen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Jede Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.
- (5) Die Kosten für die Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung werden zu gleichen Teilen von den Gemeinden getragen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Bad Zwischenahn, 13.12.2018

Edewecht, 19.12.2018

Gemeinde Bad Zwischenahn

Gemeinde Edewecht

Dr. Arno Schilling
Bürgermeister

Petra Lausch
Bürgermeisterin

Anlagen 1 – 5

Landkreis Ammerland
Der Landrat

Westerstede, den 17.01.2019

Genehmigung einer Zweckvereinbarung

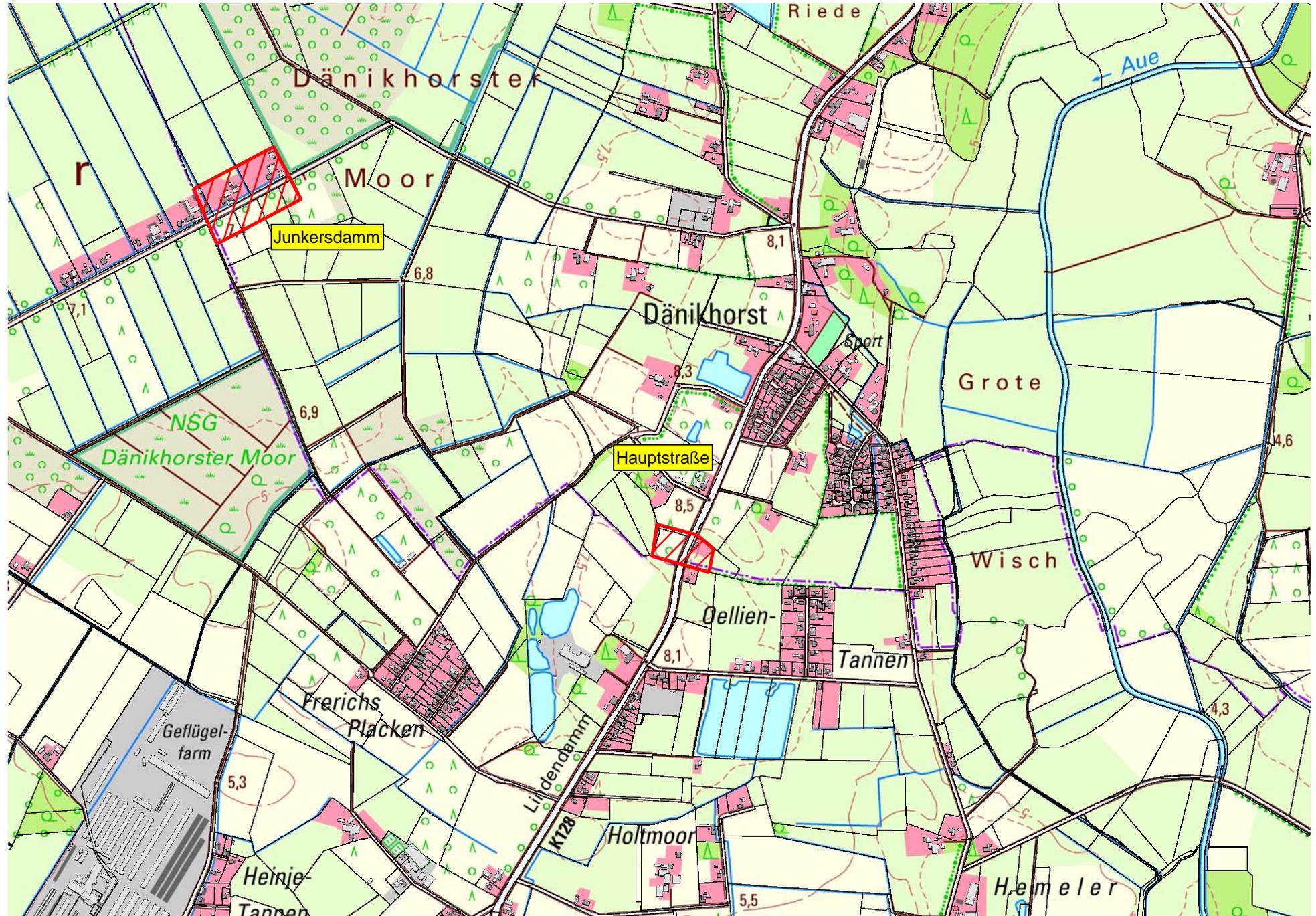
Gemäß § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – Fassung vom 21.12.2011 – genehmige ich die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Bad Zwischenahn und Edewecht vom 13.12.2018 / 19.12.2018 über die Abwasserbeseitigung der im Grenzbereich der beiden Gemeinden belegenen Grundstücke.

gez. Bensberg

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 5 vom 08.02.2019, S. 32

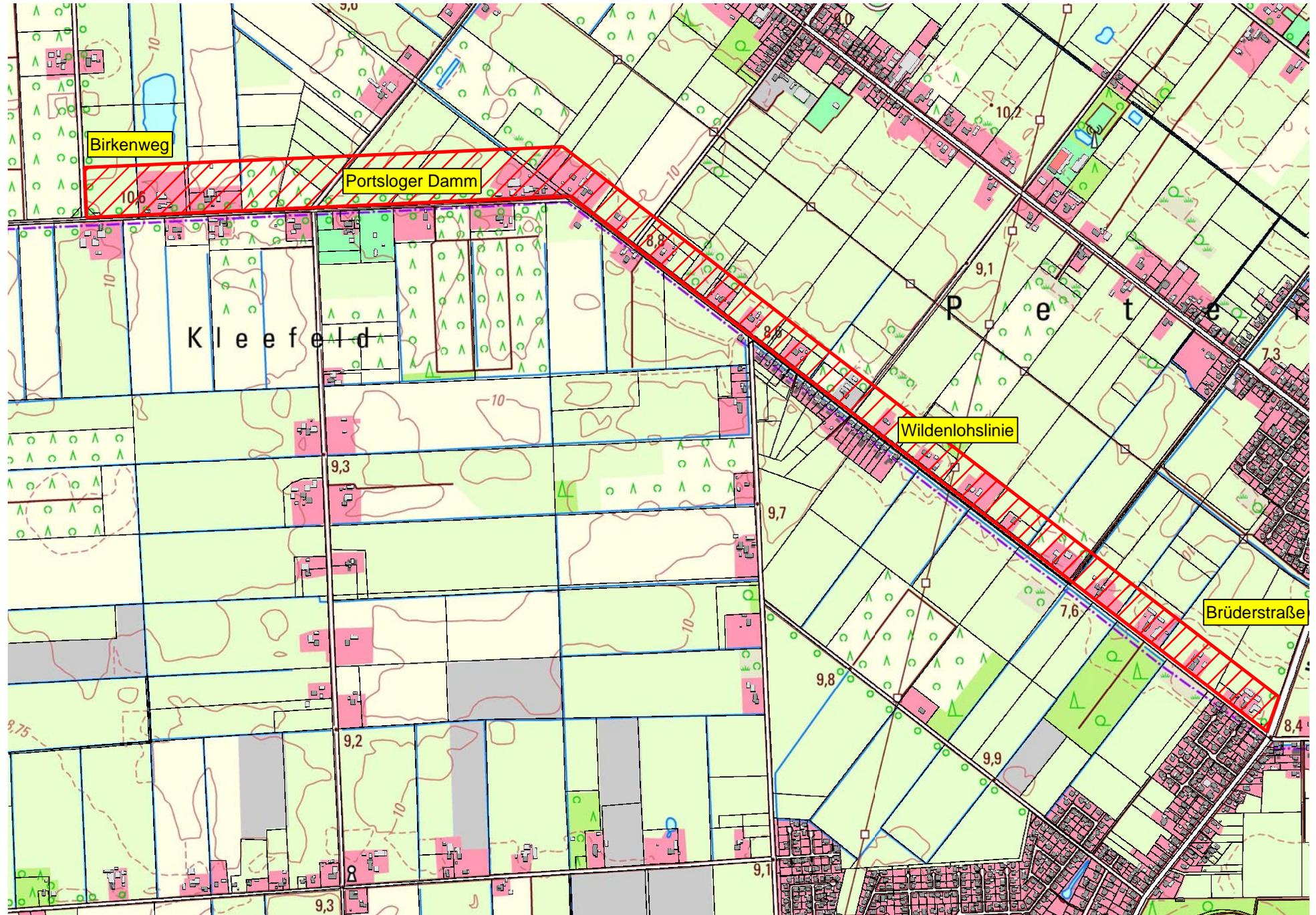
Anlage 1

der Zweckvereinbarung zwischen der Gem. Bad Zwischenahn und der Gem. Edewecht



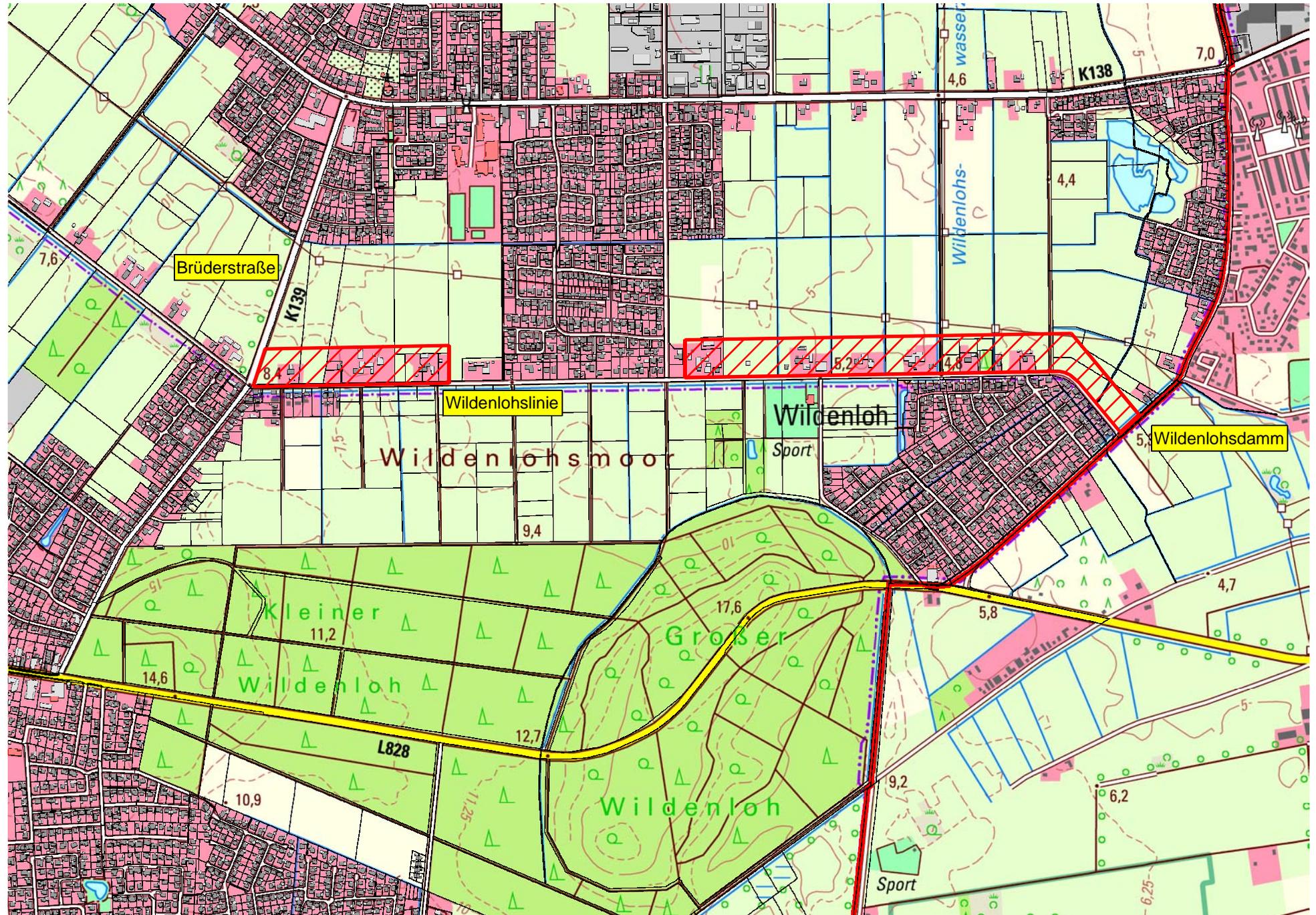
Anlage 3

der Zweckvereinbarung zwischen der Gem. Bad Zwischenahn und der Gem. Edewecht



Anlage 4

der Zweckvereinbarung zwischen der Gem. Bad Zwischenahn und der Gem. Edeweicht



Anlage 5

der Zweckvereinbarung zwischen der Gem. Bad Zwischenahn und der Gem. Edewecht

